

Unterschiedliche Tarifsysteme verunsichern Klempner und Dachdecker

Lohnausgleichskasse des Dachdeckerhandwerks wirft Schatten auf die Verwandtschaftserklärung

Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten. Dies musste Frank Langer vom Klempnerfachbetrieb „Langer Service am Dach GmbH“ in Berlin erfahren. Sein Unternehmen ist aufgrund der Verwandtschaftserklärung zwischen die „Tariffronten“ des Klempner- und Dachdeckerhandwerks geraten. In einem Leserbrief an den Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima, Michael von Bock und Polach, verschaffte er sich Luft und sprach damit wohl einigen seiner Kollegen aus der Seele.

Leserbrief von Frank Langer vom 27. Dezember 2006

Sehr geehrter Herr von Bock und Polach, sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind ein Klempnerfachbetrieb und seit dem 19. 05. 2004 Innungsmitglied des SHK Berlin. Unser Betrieb wird von einem Klempnermeister geführt, wobei fast ausschließlich Handwerker im Klempnerbereich beschäftigt werden.

Seit dem 01. 07. 2004 wurden die Beziehungen zwischen dem Klempner- und dem Dachdeckerhandwerk auch juristisch als „verwandt“ eingestuft. Damit wollte der Gesetzgeber auch kleinen Betrieben ermöglichen, beide Gewerke aus einer Hand anzubieten. In Ihrem BAUMETALL-Kommentar „Mit Optimismus ins neue Jahr“ fordern Sie die verstärkte Kooperation zwischen dem Klempner- und dem Dachdeckerhandwerk. Auch werten Sie den Kooperationsvertrag zwischen dem ZVSHK/BVGED und dem ZV Dachdeckerhandwerk als Signal in die richtige Richtung.

Es verschwimmen jedoch die Grenzen zwischen den beiden Gewerken. Zu welchem Gewerk zählen Betriebe, in denen zu 50 % Klempnerarbeiten und zu 50 % Dachdeckerarbeiten oder aber zu 35 % Klempnerarbeiten, zu 30 % beide Bereiche und zu 35 % Dachdeckerarbeiten ausgeführt werden? Ist ein dem Klempnerhandwerk zugehöriger Betrieb, der in einem Jahr zwischen 51 und 66 % Dachdeckerarbeiten durchführte, in den folgenden Jahren jedoch überwiegend

Klempnerarbeiten erledigt, eine Dachdeckerei? Wie ermittelt man solche Zahlen?

Vor dieser im vorstehenden Absatz geschilderten Problematik steht unser Betrieb. Die Lohnausgleichskasse des Dachdeckerhandwerks (LAK) bezeichnet unseren Betrieb heute als Dachdeckerei. Sie fordert die Anwendung des Tarifvertrages für Dachdecker und das rückwirkend bis zu jenem Jahr, in dem erstmalig überwiegend Arbeiten aus dem Bereich des Dachdeckerhandwerks ausgeführt wurden.

In unserem Fall überwogen in den Folgejahren nachweislich die Klempnerarbeiten.

Die hohen, an unseren Betrieb gestellten finanziellen Forderungen der LAK betragen eine ca. 10-prozentige Abgabe auf alle in diesem Jahr anfallenden Löhne unserer Mitarbeiter. Wir sind der Meinung, dass diese Vorgehensweise unsere Existenz vernichtet und damit etliche Arbeits- und Ausbildungsplätze gefährdet. Die Konkurrenzfähigkeit gegenüber unseren Mitbewerbern am Markt ist somit nicht mehr gegeben.

Die LAK des Dachdeckerhandwerks erhielt anscheinend vom Gesetzgeber eine weitgehende rechtliche Ausstattung, dass sie hier gravierend in die Autonomie des Klempnerhandwerks eingreifen und ausschließlich die von ihr formulierten Kriterien anwenden kann. Die unbeschränkte Anwendung des Tarifvertrages der Dachdecker auch auf Klempnerfachbetriebe(!) ist, ebenso wie die fehlende Regelung einer Ausstiegsmöglichkeit aus der einmal vorgenommenen Einstufung als Dachdecker mit Wiedereinstufung als Klempner, nicht nachvollziehbar. Eine Institution mit ähnlichen rechtlichen Befugnissen für das Klempnerhandwerk besteht unseres Wissens nicht. Hier fehlt das Prinzip der „gleichen Augenhöhe“. Zudem ist es kleineren Betrieben finanziell unmöglich, teure Rechtswege zu beschreiten.

Wer hält dem Dachdeckerhandwerk und seinen Institutionen unsere Kriterien entgegen? Welche Kriterien muss ein Betrieb erfüllen, um weiterhin als Klempnerbetrieb eingestuft zu werden? Wie viele Klempner und Dachdecker darf ein Klempnerfachbe-

trieb in welchem prozentualen Verhältnis zueinander beschäftigen? Wie hoch darf der Anteil der Klempner- bzw. Dachdecker-tätigkeiten eines Klempnerfachbetriebes sein, um noch als solcher zu gelten? Welche Regelwerke bestehen für den Fall, dass ein Klempnerbetrieb nur vorübergehend überwiegend Dachdeckerarbeiten ausführt?

Leider wird die Beantwortung dieser Fragen ausschließlich der LAK und dem Dachdeckerhandwerk überlassen. Die Antworten sind entsprechend ernüchternd und die Problematik wird umso größer, desto mehr Betrieben es gelingt, das vom Gesetzgeber gewollte Anbieten von Leistungen aus einer Hand zu praktizieren.

Schaffen wir es als Klempner, dieser Vorgehensweise eine eigene Institution entgegen zu stellen? Gelingt es uns, wenigstens in den Kooperationsverträgen eine für beide Seiten faire Vereinbarung zu treffen, oder führt die Kooperation mit dem Dachdeckerhandwerk dazu, vom Dachdeckerhandwerk und den Dachdecker-Institutionen „gefressen“ zu werden?

Dieser Leserbrief von Frank Langer schildert sehr ausführlich, wie schwer es in der Praxis sein kann, theoretische Vorgaben umzusetzen. Nach anfänglichen Zuordnungsproblemen und der dadurch erforderlichen Rücksprache zwischen dem Zentralverband und der SHK Innung Berlin liegen unserer Redaktion zwei Stellungnahmen des Zentralverbandes vor. Auszugsweise veröffentlichen wir die erste Antwort des Hauptgeschäftsführers des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima, Michael von Bock und Pollach, vom 12. 01. 2007 sowie seine ausführliche Stellungnahme vom 01. 03. 2007.

Textauszug vom 12. 01. 2007

„Der Leserbrief der Fa. Langer Service bezieht sich auf meinen Kommentar in Nr. 8/2006 der Zeitschrift BAUMETALL und erwähnt auch den Kooperationsvertrag zwischen dem ZVSHK/BVGED und dem ZV Dachdeckerhandwerk.“

Neben allgemeinen Feststellungen enthält der Brief auch die Aussage, dass die Gren-

Spenglerbedarf für die hochwertige Dachentwässerung

Als Hersteller sicherheitsfördernder und werterhaltender Produkte rund ums Dach hat LEHMANN schon lange einen Namen und einen guten Ruf in der Branche. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, qualitativ hochwertige Produkte zu einem marktgerechten Preis zu liefern.

Unser Lieferprogramm für Spenglerbedarf: Rinnenhaken und Rohrschellen in unterschiedlichen Materialien und Ausführungen.



Otto Lehmann GmbH
Postfach 15 61 · 93070 Neutraubling
Tel.: 09401 786-0 · Fax: 09401 786-47



LEHMANN



Nicht lange fackeln!

Enorme Gasersparnis durch clevere Luftansaugung.

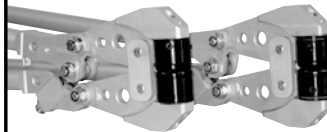


PERKEO
Die Experten für Löt- und Schweißtechnik
71701 Schwieberdingen Tel.: 07150-35043-0 Fax: -40

www.perkeo-werk.de

IHR SPEZIALIST FÜR DIE UMFORMTECHNIK

Langjährig bekannte Qualität zum besten Preis-Leistungs-Verhältnis
STAUCH-STRECK-TECHNIK · ABKANTEN · RUNDBIEGEN · SCHNEIDEN



Stauch-Streckzange
SG 1000 ZGN, handbetätigt
oder stationär
auf Spezialstandfuß

DINOSAURIER-WERKZEUGE GMBH
SCHRÖDERSTR. 21, 22087 HAMBURG
TEL. (0 40) 4 30 71-63, FAX 4 30 71-66
info@dinosaurier-werkzeuge.de
www.dinosaurier-werkzeuge.de

Top-Neuheit aus Duralu

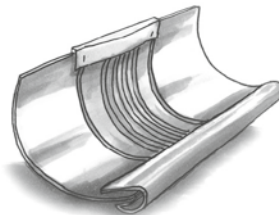
Fragen Sie bei Ihrem Händler nach dem DINOSAURIER-Programm!



Semmler Dehnungselemente

... mehr Beweglichkeit am Dach!

Semmler Dehnungselemente in verschiedenen Ausführungen. Sonderanfertigungen auf Anfrage.

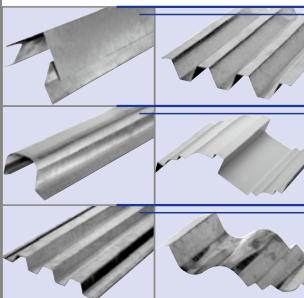


Semmler GmbH
Robert-Bosch-Straße 2
35305 Grünberg
Tel.: 064 01 / 60 57
Fax: 064 01 / 49 08
semmler-gruenberg@t-online.de
www.semmler.com



FLEXIBEL DAUERHAFT DICHT

IMMER GUT IN FORM.



innovativ

zuverlässig

langlebig

biegemaster

Langabkantmaschinen
3-12 Meter



SPERR & LECHNER D-74613 Öhringen-Ohrnberg Fon +49 (0) 79 48/4 11 Fax +49 (0) 79 48/8 87 www.sperr-lechner.de

zen zwischen beiden Gewerken immer mehr verschwinden. In der Folge berichtet die Fa. Langer Service von ihren Kontakten zur Lohnausgleichskasse (LAK) des Dachdeckerhandwerks, die wohl deshalb entstanden sind, weil der Betrieb sowohl Klempner- als auch Dachdeckerarbeiten ausgeführt hat.

Mir ist bekannt, dass die Klempnerfachbetriebe immer wieder von der LAK angeschrieben werden. Soweit dies erfolgt, erhält ein Mitgliedsbetrieb von seiner örtlich zuständigen SHK-Organisation Hilfe in Form zum Beispiel einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber der LAK oder einer fachkundigen Auskunft, die insbesondere bei der Wertung der „Sowohl-als-auch-Tätigkeiten“ erforderlich erscheint. Unsere Mitgliedsbetriebe des Klempnerhandwerks werden sachkundig betreut.“

Ausführliche Stellungnahme des Hauptgeschäftsführer des Zentralverband Sanitär Heizung Klima vom 01. 03. 2007:

Wir kommen noch einmal zurück auf den von Ihnen geschilderten Fall der Firma „Langer Service am Dach“.

Zunächst einmal möchten wir auf die von unserem Mitgliedsbetrieb geforderte Waffengleichheit gegenüber den Lohnausgleichskassen des Dachdeckerhandwerks eingehen. Diese wird durch die SHK-Organisation gewährleistet. Dies zeigt schon der geschilderte Fall. Denn durch die fachkundige Beratung seiner SHK-Innung Berlin konnte dafür gesorgt werden, dass eine den Tatsachen entsprechende Zuordnung des Betriebes, nämlich zum Klempnerhandwerk, erfolgte. Dementsprechend wurde uns seitens unserer Mitgliedsinnung mitgeteilt, dass die Lohnausgleichskasse des Dachdeckerhandwerks weder für den zurückliegenden Zeitraum noch für die Zukunft Forderungen gegenüber diesem Klempnerbetrieb erheben wird.

Gestatten Sie uns jedoch daneben noch einige grundlegende Anmerkungen zum Thema. Die Zuordnung nach den auch vom Mitgliedsbetrieb dargestellten Regelungen ist durchaus gerechtfertigt. Denn beide Gewerke – Klempner- und Dachdeckerhandwerk – unterliegen völlig unterschiedlichen Tarifsystemen. Während auf der einen Seite das Tarifwerk des Dachdeckerhandwerks mit dem Instrument der Allgemeinverbindlichkeit und damit auch allgemein gültigen Mindestlöhnen arbeitet und außerdem das Institut der Lohnausgleichs- und Urlaubskassen eingeführt hat, verzichtet das Klempnerhandwerk zugunsten weniger Bürokratie und mehr Eigenverantwortung auf diese Instrumente.

Dementsprechend ist es nachvollziehbar, dass zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit Betriebe, die mehrheitlich Dachdeckerarbeiten ausführen, auch dem Dachdeckerhandwerk und damit dem Lohnausgleichskassenverfahren unterfallen müssen. Eine „Flucht“ aus dieser Tarifzugehörigkeit hin zum Klempnerhandwerk wird daher zu Recht durch die Lohnausgleichskasse unterbunden. Richtigerweise werden hierfür feste Zuordnungskriterien gefordert. Entscheidend ist dabei allein die reine Arbeitszeit, die dem jeweiligen Gewerk zuzuordnen ist. Faktoren, wie die Ausbildung der Mitarbeiter oder deren betriebliche Bezeichnung spielen zwar durchaus eine indizielle Rolle, ändern allerdings nichts daran, dass nur die Arbeitszeit ausschlaggebend ist.

Und hierbei gilt, wie auch vom Mitgliedsbetrieb richtigerweise angeführt, die 50 %-Regelung. Das bedeutet, wenn der Betrieb mehr als 50 % Tätigkeiten aus dem Klempnerhandwerk ausführt, so ist er allein dem Klempnerhandwerk zuzuordnen und dem Zugriff der Lohnausgleichskasse entzogen.

Die Zuordnung der so genannten „Sowohl-als-auch-Tätigkeiten“, die von den Berufsbildern beider Gewerke umfasst werden (beispielsweise Holzunterkonstruktionen oder die Trapezblech-Montage) erfolgt dann konsequenter Weise auf beiden Seiten. Das bedeutet beispielsweise, ein Betrieb ist Klempnerbetrieb, der zu 30 % reine Klempnertätigkeiten, zu 50 % „Sowohl-als-auch-Tätigkeiten“ und zu 20 % reine Dachdeckertätigkeiten ausführt. Überwiegt hingegen der Dachdeckeranteil gegenüber dem Klempneranteil, so ist er Dachdeckerbetrieb und eine Zuordnung zum Klempnerhandwerk und damit ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Dachdeckern nicht mehr gerechtfertigt.

Nach unseren Informationen erfolgt eine Zuordnung zum Lohnausgleichskassen-Verfahren in der Regel nur dann, wenn absehbar ist, dass über einen längeren Zeitraum keine Änderung in der Zuordnung eintritt. Das einmalige Überschreiten der Grenze in einem Jahr dürfte hier in der Regel nicht zu einem Einschreiten der Lohnausgleichskassen führen. Allerdings muss der Fairness halber gesagt werden, dass dies aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit durchaus gerechtfertigt wäre.

Soweit in der Vergangenheit Mitgliedsbetriebe Probleme mit der Zuordnung zu den Ausgleichskassen hatten, zeigte sich die andere Seite immer Gesprächsbereit.

Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, nochmals darauf hinzuweisen, dass unseren Mitgliedsbetrieben bei Auseinan-

dersetzungen mit Lohnausgleichskassen von ihrer SHK-Organisation in aller Regel geholfen werden kann. Allerdings müssen wir in der Beratung auch immer wieder feststellen, dass die Problematik seitens der Betriebe sehr häufig unterschätzt wird. Deswegen an dieser Stelle noch einmal der Hinweis, bei der Betriebsorganisation dieses Thema immer im Auge zu behalten. Soweit abzusehen ist, dass sich der Schwerpunkt der Tätigkeiten hin zum Dachdeckerhandwerk verschiebt, sollten betriebsorganisatorische Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, die eine möglicherweise existenzgefährdende Beitragspflicht verhindern oder so gering wie möglich halten. Auch hierbei hilft die SHK-Organisation selbstverständlich.

Dies gilt umso mehr, als die Zuordnung zu einem anderen Tarifwerk einen ganzen Rattenschwanz an weiteren Folgen haben kann. Die nachträgliche Berechnung von Löhnen anhand des „fremden“ Tarifwerks bei der Berechnung der Rentenbeiträge oder die Heranziehung zur Saisonkurzarbeiter-Umlage sind hier beispielhaft zu nennen.

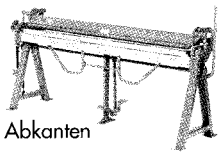
Auf der anderen Seite sollte der Betrieb aber auch prüfen, welche Ansprüche der Heranziehung zur Umlage gegenüberstehen und diese nutzen. Wir denken, dass wir mit diesen Ausführungen etwas Licht in die Angelegenheit bringen konnten.

Fazit

Wer sein Tätigkeitsfeld in Richtung Dachdeckerarbeiten ausweiten möchte, sollte sich vorher genauestens informieren. Besonders im Hinblick auf die Einstufung der Landesausgleichskasse des Dachdeckerhandwerks sowie der Veranlagung seitens der Berufsgenossenschaften können finanzielle Mehrbelastungen für den Klempnerbetrieb die Folge sein. Am Beispiel des Klempnerfachbetriebes Langer aus Berlin wird deutlich, wie wichtig verbandsunterstützende Hilfe sein kann. Was sonst nur – wenn überhaupt angefochten – im Rechtsstreit durchgesetzt werden kann, wurde im vorliegenden Fall zugunsten des Innungs-Klempnerbetriebs entschieden. Eventuelle, vom Institut der Lohnausgleichs- und Urlaubskassen gestellte Forderungen sollten daher kritisch geprüft werden. Im Zweifelsfall können bei den SHK-Organisationen Auskünfte zum Thema erfragt werden.

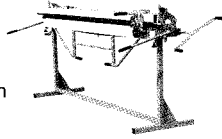
Wenn Sie ähnliche Erfahrungen gemacht haben, lassen Sie Ihre Kollegen daran teilhaben, indem Sie mit der BAUMETALL-Redaktion Kontakt aufnehmen. ■

Werkstatt oder Baustelle – stationär oder mobil –
kleiner oder größer – solide zu handhaben –
Blechbearbeitungsmaschinen von GEKA

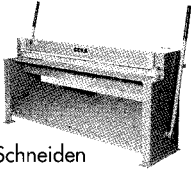


Abkanten

Rundbiegen
Biegen –
Schneiden –
Wulsten

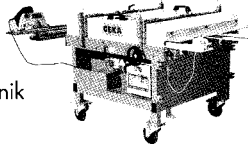


Ihr Vorteil – **GEKA** Alles aus einer Hand



Schneiden

Schare fertigen
Abcoilen
Stehfalztechnik
Bördeln – Sicken



GEKA Maschinenbau GmbH & Co KG **Niederlassung**
Raiffeisenstraße 2 Mehrstedter Straße 15
83377 Vachendorf 99994 Schlotheim
Tel. (08 61) 70 86 87-0 Tel. (03 60 21) 9 84-0
Fax (08 61) 70 86 87 20 Fax (03 60 21) 9 84 20

... für Dach und Wand

Fachkundige Beratung erhalten Sie durch unsere
Mitarbeiter und Fachhändler

**GEKA-Blechbearbeitungsmaschinen erhalten Sie über
unseren Fachhandel – Wir beraten Sie gern.**

Der MASC.Coner

[Aufweiten und zusammenstecken]

Der MASC-Spezial-Aufweitconer...



... für Ihren Bohrhämmer (auch Akku) mit
R/L-Lauf, SDS-Plus oder Zahnkranzaufnahme.

Durch das speziell übersetzte Getriebe des
patentierten Coners erfolgt ein automatischer
Vorschub und Rücklauf, dadurch:

- Festhalten des Rohres mit einer Hand mögl.
- keine Beschädigung des Rohres
durch Klemmbacken
- ermöglicht Aufweiten von kürzesten
Rohrstücken
- problemloses Herstellen von Schiebemuffen
- schnellstes Aufweiten sämtlicher handels-
üblicher Regenfallrohre u. Bögen aus Zink,
Kupfer, ... (gefalzt, geschweißt, ...)
- absolut wartungsfreier Betrieb
- Größen, Ø mm:
50, 60, 75, 76, 80, 87, 100, 120, 130, 150

Zu beziehen
über Ihren
Fachgroßhandel
2er- od. 3er-Set
im Metallkoffer



M.A.S.C.[®]

macht Marktneuheiten

MASC Arbeitsmittel-Vertriebs GmbH
Funkweg 12a · 89250 Senden
Telefon 0 73 07/92 94 40 · Fax 92 94 42
hotline@masc-senden.de · www.masc.de

VM ZINC[®] Flatlock-Profil

Großraute neu definiert

Außergewöhnliches Design durch flächenbündige Verbindungen

- Montage durch einfaches und flächenbündiges Ineinanderhängen
- Schnelle, dauerhafte und sichere Befestigung
- Individuelle Gestaltungsvielfalt
- Horizontale oder vertikale Verlegung
- An- und Abschlüsse in Klempnertechnik



A Umicore brand

Umicore Bausysteme GmbH | Gladbecker Str. 413 | D-45326 Essen | Tel.: 0201 836 06 0 | Fax: 0201 836 06 60 | www.vmpzinc.de | vmzinc.germany@umicore.com